

Amt Züssow
Wahlleitung

Notwendigkeit einer Wahl in besonderem Fall in der Gemeinde Karlsburg

Wahlbekanntmachung

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Karlsburg, Herr Thomas Kohnert, ist von seinem Bürgermeisteramt zurückgetreten.

Gemäß § 44 Abs. 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet eine Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Nach § 45 Abs. 3 LKWG M-V muss spätestens fünf Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit die Wahl stattfinden. Der Tag der Wahl und einer eventuellen Stichwahl wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karlsburg macht die Wahlleitung den Tag der Wahl und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 14 LKWG M-V öffentlich bekannt.

B. Witschel

B. Witschel
Stellv. Wahlleiterin

Züssow, den 01. Februar 2017